

# **Vertragsunterlagen zu Ihrer Betriebsleiterversicherung (BLV 2008)**

**Inhaltsverzeichnis**

**Vertragsbestimmungen**

**Erläuterungen zur Betriebsleiterversicherung**

**Allgemeine Bedingungen zur Betriebsleiterversicherung  
(BLV 2008)**

## Vertragsbestimmungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag und den

- Allgemeinen Vertragsbestimmungen
- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebsleiterversicherung (BLV2008)
- etwaigen besonderen Vereinbarungen, den gesetzlichen sowie den nachfolgenden Bestimmungen

## Erläuterungen zur Betriebsleiterversicherung

### 1. Versicherungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle innerhalb und außerhalb des Berufes und auf Unfälle des täglichen Lebens. Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

### 2. Tarifvarianten

- Ertragsausfallversicherung für betriebsleitende Personen
- Erweiterung um die Mitversicherung der haushaltführenden Person

### 3. Geltendes Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

### 4. Vertragsdauer

Der Vertrag wird zunächst für ein Jahr geschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens am Tag des Antragseingangs bei den Ostangler Versicherungen und endet mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die den Betrieb leitende Person das 65. Lebensjahr vollendet, der Betrieb aufgegeben wird oder der Betriebsleiter wechselt.

### 5. Beiträge (grundsätzlich besteht Beitragseinzug)

Die Einzelbeiträge, der zu entrichtenden Gesamtbeitrag und die Zahlungsweise ergeben sich aus dem Antrag.

### 6. Gebühren und Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben. Versicherungsvermittler und Versicherungsmakler sind nicht berechtigt, ihrerseits noch besondere Gebühren oder Kosten zu berechnen.

### 7. Zahlungsweise

monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich

### 8. Gesundheitsfragen

- Herz-Kreislaufkrankungen (Herzinfarkt, Ersatz einer Herzklappe, Bewusstlosigkeit, Vorhofflimmern, Herzrhythmusstörungen, Thrombosen, Gerinnungsstörungen)
- Erkrankungen des Gehirn-Nervensystems (Multiple Sklerose, Parkinson, Lähmungen, Polyneuropathie/Nervenschädigung, Epilepsie, Alzheimer, Demenz, Schlaganfall/Hirnblutung, Bewusstseinsstörung, Durchblutungsstörung des Gehirns, Schwindel mit Sturz)
- Erkrankungen des Skelett- Bewegungsapparates (Osteoporose, Knochenbrüche/Unfälle, Arthrose, Gelenkersatz, Gelenkrheuma, Wirbelsäule, M.

- Bechterew, Kreuzbandersatz, Meniskusschaden; Gehhilfen erforderlich – Rollator, Stock, Stützen)
- Systemischen Erkrankungen: (Diabetes, Fibromyalgie, Lupus, Krebs, Rheuma, Dialyse, Myastenia gravis, Organtransplantation, Schlafapnoe/nächtl. Atemaussetzer, chron. Schmerzsyndrom, HIV-Infektion)
  - Erkrankungen der Psyche (Psychose, Neurose, Depression, Angstzuständen, Selbsttötungsversuch, Alkohol – Drogen oder sonstiger Suchtmittelerkrankung)
  - Erkrankungen der Augen – (Fehlsichtigkeit, Blindheit, grauer Star, grüner Star)  
Bei Fehlsichtigkeit bitte aktuelle erforderliche Dioptrienzahl angeben

## **Allgemeine Bedingungen zur Betriebsleiterversicherung (BLV2008)**

### **Aufwendungen und Kosten infolge Arbeitsunfähigkeit eines Betriebsleiters**

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.  
Versicherte Person können Sie oder jemand anderer sein.  
Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen:

- § 1    Gegenstand der Versicherung**
- § 2    Schadenereignis**
- § 3    Unterbrechungsschaden; Haftzeit**
- § 4    Versicherungssumme**
- § 5    Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall**
- § 6    Entschädigungsberechnung; Nachhaftung; Verzicht auf Unterversicherung**
- § 7    Ersatz der Aufwendungen zur Schadenminderung**
- § 8    Beitragsbefreiung**
- § 9    Beitragsanpassung**
- § 10   Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall**
- § 11   Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander**
- § 12   vorvertragliche Anzeigepflicht**
- § 13   Verjährung**
- § 14   geltendes Recht**

## **§ 1 Gegenstand der Versicherung**

Wird der versicherte Betrieb durch ein Schadenereignis gemäß § 2 unterbrochen, ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstandenen Unterbrechungsschaden (§ 3).

## **§ 2 Schadenereignis**

- 2.1. Schadenereignis ist:  
die im Rahmen medizinisch notwendiger Heilbehandlung ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit der den Betrieb verantwortlich leitenden Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen;
- 2.2. Arbeitsunfähigkeit der den Betrieb verantwortlich leitenden Person liegt vor, wenn diese Person ihre berufliche Tätigkeit nach ärztlicher Feststellung vorübergehend in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht.
- 2.3. Kein Schadenereignis liegt vor bei Arbeitsunfähigkeit der den Betrieb verantwortlich leitenden Person
  - a) wegen solcher Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie wegen Folgen von Unfällen, die durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen verursacht oder als Wehrdienstbeschädigungen anerkannt und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind.  
Diese Leistungseinschränkung gilt jedoch nicht, wenn die Krankheit oder der Unfall im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen eintritt, denen die den Betrieb verantwortlich leitende Person während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war;
  - b) wegen absichtlicher Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtlicher Selbstverletzung oder versuchter Selbsttötung, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind;
  - c) aufgrund von Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
  - d) infolge Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung, ohne dass zugleich ein versichertes Schadenereignis gemäß § 2 Nr. 1 a) ursächlich ist;

## **§ 3 Unterbrechungsschaden; Haftzeit**

- 3.1. Unterbrechungsschäden sind:  
der entgehende Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten, die mit einer Tagespauschale in dem versicherten Betrieb nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit bis zur Dauer von insgesamt 12 Monaten (Haftzeit) versichert sind. Betriebsunterbrechungen wegen derselben Krankheit oder Unfallfolge werden dabei zusammengerechnet.
- 3.2. Die vereinbarte Karenzzeit beginnt mit jedem Schadenereignis nach § 2 Nr. 1 a) neu. Tritt innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund der gleichen Krankheit oder Unfallfolge erneut Arbeitsunfähigkeit ein, werden die in den letzten 12 Monaten vor Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit nachgewiesenen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit aufgrund der gleichen Ursache auf die Karenzzeit angerechnet.

- 3.3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Entschädigung zweckgebunden für eine Ersatzkraft zu verwenden. Hierüber ist er nachweispflichtig. Es werden ausschließlich folgende Ersatzkräfte vom Versicherer anerkannt:
- Mitarbeiter der Maschinenringe, Alterskassen, Betriebshilfsdienste
  - selbstständige, hauptberufliche Betriebsshelfer
  - angestellte Mitarbeiter des Landwirtes – geleistet wird hier der nachgewiesene, schadenbedingte Mehraufwand (z.B. Überstunden)
- 3.4. Der Versicherer haftet nicht für Unterbrechungsschäden
- a) solange sich die den Betrieb verantwortlich leitende Person nicht an ihrem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, es sei denn, dass sie sich in medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung befindet und – bei Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland – wenn und solange eine Rückkehr an den Wohnsitz aus medizinischen Gründen nicht möglich ist;
  - b) während Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie während Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger, es sei denn, es handelt sich um Reha- und Nachsorgemaßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Schadenereignis (§ 2 Nr. 1) stehen;

#### **§ 4 Versicherungssumme**

- 4.1. Bei Abschluss der Versicherung legt der Versicherungsnehmer eine Versicherungssumme fest, die je nach Vereinbarung dem Personalkostenersatz entspricht.

#### **§ 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall**

- 5.1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadenereignisses (§ 2), das eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.
- 5.2. Bei Eintritt eines Schadenereignisses hat der Versicherungsnehmer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann,
- a) für die Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen;
  - b) dem Versicherer, dessen Beauftragten und Sachverständigen jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft, auf Verlangen schriftlich, zu erteilen. Er hat zu dem Zweck insbesondere die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zur Verfügung zu stellen.
- 5.3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 2 VVG) von der Entschädigungspflicht frei.
- 5.4. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 3, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft

zu beeinträchtigen und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft (§28 Abs. 4 VVG).

## **§ 6 Entschädigungsberechnung; Nichthaftung; Verzicht auf Unterversicherung**

- 6.1. Als Unterbrechungsschaden wird die vereinbarte Tagespauschale entschädigt.
- 6.2. Bei nicht vollständiger Arbeitsunfähigkeit wird im Verhältnis zur Arbeitsunfähigkeit entschädigt. (Beispiel: Bei einer Arbeitsunfähigkeit von 50% werden 50% der vereinbarten Leistungen gezahlt).
- 6.3. Die versicherte Person muss mindestens eine Arbeitsunfähigkeit von 25% bescheinigen können. Unter einer Arbeitsunfähigkeit von 25% besteht keine Leistungspflicht.
- 6.4. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Ersparte Kosten werden angerechnet. Wirtschaftliche Vorteile, die sich als Folge des Unterbrechungsschadens innerhalb der Unterbrechungszeit ergeben, sind zu melden.
- 6.5. Die Höhe der Entschädigung ist begrenzt auf 1/365 der vereinbarten Versicherungssumme pro Tag der Betriebsunterbrechung.
- 6.6. Voraussetzung ist, dass die landwirtschaftliche Sozialversicherung Ihre Leistung bestätigt (über Berufsgenossenschaft, Krankenkasse oder Alterskasse). Allerdings leistet diese Versicherung auch über die Leistungsdauer der Sozialversicherung hinaus, wenn ein Ereignis nach § 2 vorhanden ist.
- 6.7. Fortlaufende Kosten werden bis zur Dauer von drei Monaten ersetzt, längstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit und bis zum Tag der Hofübergabe.
- 6.8. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

## **§ 7 Ersatz der Aufwendungen zur Schadenminderung**

- 7.1. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens macht, ersetzt der Versicherer
  - a) soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder
  - b) soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, aber wegen ihrer Dringlichkeit das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
- 7.2. Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, soweit
  - a) durch sie über die Leistungsdauer hinaus für den Versicherungsnehmer ein Nutzen entsteht;
  - b) durch sie Erträge zur Deckung von laufenden Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind;
  - c) sie mit der Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

- 7.3. Aufwendungen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der den Betrieb verantwortlich leitenden Person werden nicht ersetzt.

## **§ 8 Beitragsbefreiung**

Für den Zeitraum der Betriebsunterbrechung nach Ablauf der Karenzzeit ist der Versicherungsnehmer von der Beitragszahlungspflicht befreit. Für diesen Zeitraum gezahlte Beiträge zahlt der Versicherer zurück.

## **§ 9 Beitragsanpassung**

- 9.1. Bei Erhöhung des für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft erhobenen Tarifbeitrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages anzuheben.
- 9.2. Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.
- 9.3. Eine Beitragserhöhung ist nur wirksam, wenn der Versicherer diese dem Versicherungsnehmer unter Gegenüberstellung des alten und des neuen Beitrages spätestens einen Monat vor Beginn der neuen Versicherungsperiode schriftlich mitteilt und ihn gleichzeitig über seine Rechte gemäß §10 Nr.4 belehrt.
- 9.4. Für den Fall einer Beitragserhöhung kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Der Versicherungsnehmer muss die Kündigung binnen eines Monats ab Erhalt der Mitteilung zu 3. schriftlich erklären. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt der Absendung der schriftlichen Kündigung durch den Versicherungsnehmer. Die Kündigung beendet den Versicherungsvertrag zum Ende der Versicherungsperiode, in welcher die Mitteilung zu 3. dem Versicherungsnehmer zugegangen ist.

## **§ 10 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall**

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen 2008 verzichtet der Versicherer auf sein Kündigungsrecht nach Eintritt eines Versicherungsfalles.

## **§ 11 Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander**

Ist die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern Ihnen zu. Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

## **§ 12 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?**

### **12.1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform

gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satz 1 in Textform stellen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Soll eine andere Person versichert werden, ist diese neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahrerheblichen Umstände und die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verantwortlich.

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

## 12.2. Rücktritt

### **Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts**

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangen.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

### **Ausschluss des Rücktrittsrechts**

Wir können uns auf unser Rücktrittsrecht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

### **Folgen des Rücktritts**

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

## 12.3. Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem

Monat in Schriftform kündigen. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung Ihrer Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben.

Wir können uns auf unser Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die uns zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangen.

Wir können uns auf eine Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Schriftform kündigen.

#### 12.4. **Anfechtung**

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### § 13 **Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

#### 13.1. **Zuständiges Gericht**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch

das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

13.2. **Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?  
Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?**

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

**§ 14 Welches Recht findet Anwendung?**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.